

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

vom 14. November 2002

(WSF-ABl. Nr. 12/2002, S. 10), geändert durch Satzung vom 08.Mai 2003 (WSF-ABl. Nr. 5/2003, S. 3) und Satzung vom 11.Dezember 2003 (WSF-ABl. Nr. 12/2003, S. 3), berichtigt am 15.Januar 2004 (WSF-ABl. Nr. 1/2004, S. 4), geändert durch Satzung vom 09.November 2006 (WSF-ABl. Nr. 12/2006, S.4), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.August 2014 (WSF-ABl. Nr. 09/2014)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Kommen die nach Satz 1 zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichteten Eigentümer dieser Verpflichtung im Einzelfall nicht oder nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nach, so kann die Stadt Weißenfels zur Durchsetzung der Verpflichtung die Durchführung dieser Reinigungspflicht mittels Verwaltungsakt anordnen.
- (2) Der Stadt Weißenfels verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in dem als Anlage zur Satzung genommenen Verzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte nach näherer Bestimmung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Soweit die Stadt Weißenfels nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen
 - d) die Gehwege und Schrammborde

- e) Böschungen, Stützmauern
 - f) die Überwege
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete Eigentümer im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Wohnungseigentümer.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit und besteht die Reinigungspflicht der Eigentümer gesamtschuldnerisch. Hinterliegergrundstücke nach Satz 1 sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die zu reinigende öffentliche, befahrbare Straße angrenzen und deren Eigentümer nicht zur Reinigung der Grundstückszuwegung verpflichtet sind, an die das Hinterliegergrundstück angrenzt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
 - b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

auf der Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront. Bei Eckgrundstücken zählen hierzu auch die Straßenteile, die im Einmündungsbereich zwischen den verlängerten Achsen der Grundstücksfronten bis zum Beginn der Fahrbahn liegen.

- (2) Die Reinigungspflicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Straßenteile erstreckt sich für die auf beiden Straßenseiten angrenzenden Grundstücke jeweils bis zur Fahrbahnmitte oder wenn eine Fahrbahn nicht vorhanden ist, bis zur Straßenmitte.
- (3) Bei Kreuzungen und Einmündungen zwischen öffentlichen Straßen, welche der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer unterliegen, sind die Eigentümer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich diejenigen Straßenteile im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich zu reinigen, die innerhalb einer gedachten Verlängerung der Achsen der einmündenden Straße bis zur Straßenmitte der jeweils anderen Straße liegen.

- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg obliegt dessen allgemeine Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern der an den Gehweg angrenzenden Grundstücke.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, in der Regel samstags
- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr
- zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass dadurch eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleis-

tet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, mindestens jedoch 0,50 m breit, zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §8 Abs.6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Anlage 1:

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2**Reinigungsstufe II – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung**

Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren der Straßenrinnen der Überwege der Einflussöffnungen der Straßenkanäle soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Am Herrenberg -Straßenstrecke im Anschluss an die Markwerbener Straße, zwischen den Einmündungen Heuweg und dem Ortsausgang Weißenfels/Ortseingang Markwerben

Am Kloster

Am Sausenhölzchen

Beuditzstraße von Friedrichsstraße bis Max-Lingner-Straße

Dammstraße

Friedrichsstraße

Georgenbergstraße von Nikolaistraße bis Kreuzung Große Burgstraße/

Große Burgstraße

Jüdenstraße von Saalstraße bis Friedrichsstraße

Klosterstraße

Langendorfer Straße

Leipziger Straße

Marienstraße

Markwerbener Straße

Merseburger Straße

Moritz-Hill-Straße

Naumburger Straße

Nikolaistraße von Friedrichsstraße bis Saalstraße

Niemöllerplatz

Promenade

Saalstraße

Selauer Straße

Tagewerbener Straße

Zeitzer Straße

Reinigungsstufe III – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung

Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Radwege und Standspuren der Straßenrinnen, der Überwege der Einflussöffnungen der Straßenkanäle soweit diese Straßenbestandteile tatsächlich vorhanden sind.

Albert-Lortzing-Straße

Albert-Schweitzer-Straße

Alfred-Junge-Straße

Am Krug

Am Küchengarten

Am Kugelberg

Am Schlachthof

Am Stadtpark befahrbarer Weg zwischen Nikolai- u. Friedensstraße

Am Storchennest zwischen J.-R.-Becher-Straße und Kirschweg

An der Pforte

Bachstraße

Bei Beuditz (befestigter Weg bis Bootshaus)

Beuditzstraße von Max-Lingner-Straße bis Eisenbahntunnel

Brahmsweg

Brauhausgasse

Brunnengasse (Asphalt)

Burgwerbener Straße

Caroline-Neuber-Straße

Damaschkestraße

Dr.-Benjamin-Halevi-Straße

Erdmann-Neumeister-Straße

Erfurter Straße

Erich-Weinert-Straße

Ernst-Hentschel-Straße

Ernst-Klette-Straße

Feldstraße

Ferberstraße

Fichtestraße

Fischgasse

Franckestraße
Francoisstraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Fritz-Gerasch-Weg
Fritz-Schellbach-Straße
Fröbelstraße von Fichtestraße bis Gabelsbergerstraße

Gabelsbergerstraße
Gottschedstraße
Große Deichstraße
Große Kalandstraße
Gustav-Adolf-Straße
Gustav-Freytag-Straße
Gutenbergstraße

Händelstraße
Hanns-Eisler-Straße von J.-R.-Becher-Straße bis Max-Lingner-Straße
Hardenbergstraße von Zeitzer Straße bis Seumestraße
Harnischstraße
Haydnstraße
Heinickestraße
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrich-Schütz-Straße
Herderstraße
Herrmannsgarten
Heuweg
Hirsemanstraße
Hochheimweg
Holländerstraße
Hospitalstraße
Hugo-Wolf-Straße

Im Krug

Johann-Beer-Straße
Johannes-R.-Becher-Straße
Johann-Reis-Straße
John-Schehr-Weg

Karl-Hoyer-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Katharinenstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirschweg
Kleine Deichstraße
Kleine Kalandstraße
Körnerstraße
Kornwestheimer Ring
Kubastraße
Kükenthalstraße

Lassalleweg
Leninstraße /OT Borau
Leopold-Kell-Straße

Lessingstraße
Lilo-Herrmann-Weg
Lisztstraße
Luise-Brachmann-Straße von Käthe-Kollwitz-Straße bis Zeitzer Straße
Lutherplatz
Lutherstraße

Marie-Curie-Straße
Marienkirchgasse
Markt
Marktgasse
Max-Lingner-Straße
Max-Planck-Straße
Mozartstraße
Müllnerstraße

Neue Straße
Neumarkt
Nikolaus-Otto-Straße
Nordstraße
Novalisstraße

Otto-Schlag-Straße von Seumestraße bis Damaschkestraße

Pestalozzistraße

Richard-Wagner-Straße
Röntgenweg
Rosalskyweg
Rosa-Luxemburg-Straße
Roßbacher Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Rudolf-Götze-Straße

Schillerstraße
Schlachthofstraße
Schuhgasse
Schulstraße
Schützenstraße bis Gabelsbergerstraße
Seumestraße
Südring
Telemannstraße

Thomas-Müntzer-Straße
Tiefweiden / OT Borau

Uhlandstraße

Waltherstraße
Weg nach der Marienmühle
Weinbergstraße
Weißenfeser Straße / OT Borau
Wielandstraße

Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße
bis Große Deichstraße
Zimmerstraße von Leopold-Kell-Straße
bis Beuditzstraße

Zorbauer Weg / OT Borau
Zum Bahnhof

Reinigungsstufe IV – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung

An der Marienkirche
Nikolaistraße (Fußgängerzone)

Reinigungsstufe V – gemäß §4 Straßenreinigungsgebührensatzung

Jüdenstraße (Fußgängerzone)

Es erfolgt die Reinigung der Verkehrsfläche der Fußgängerzone bis auf die Gehwege gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 Straßenreinigungssatzung und zwar

- *zwischen den beidseitigen Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche und*
- *jenseits der Entwässerungsrinnen dreimal pro Woche.*

Ferner erfolgt die Reinigung der Schlitzeinläufe und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.